

Unternehmensgründung: Ist die „Ltd.“ eine Alternative zu einer GmbH?

Seit geraumer Zeit wird propagiert:

Wer eine Firma unter dem Label einer "Limited" gründet, spart Zeit und Geld. Im Vergleich zu einer GmbH-Gründung ist das über das Internet schließlich kinderleicht. Ein paar Mausclicks auf den Webseiten von Service-Agenturen und schon kann man Unternehmer werden. Den Sitz hat die Firma dann in England, doch die Gründer wirtschaften weiter von ihrem hiesigen Büro aus. Das gilt als deutsche Zweigniederlassung. Also alles kein Problem?

Zunächst ist von meiner Seite aus festzuhalten, daß eine englische „Ltd.“ sowohl zivil- wie auch steuerrechtlich zur Gänze wie eine deutsche GmbH behandelt wird. Sie ist damit vor allem in steuerlicher Hinsicht genauso die reinste Tretmine und deswegen mit äußerster Vorsicht zu genießen.

Vorteil Haftungsbeschränkung?

Als fulminanter Vorteil erscheint die volle Haftungsbeschränkung, ohne sonderlich viel Kapital aufbringen zu müssen. Ein englisches Pfund reicht. Das sind gerade mal anderthalb Euro, im Gegensatz zur GmbH, wo 25.000,00 Euro gefordert sind.

Die Kapitalaufbringung ist m.E. aber halb so wild, denn das Geld muß nur ca. 6 Wochen zur Verfügung stehen. Sobald die GmbH eingetragen ist, darf damit gearbeitet werden, also Material gekauft, Löhne gezahlt usw. Und wer nicht einmal sein Startkapital aufbringen kann, der sollte erst einmal in sich gehen, ob er die Gründung überhaupt wagen sollte!

Daraus folgt die Grundsatzüberlegung:

Brauche ich überhaupt eine Haftungsbeschränkung?

Ich mußte in meiner Beratungspraxis immer wieder feststellen, daß bei angehenden Unternehmern hierzu ein exzessives „Nicht-Wissen“ vorherrscht. Die Haftungsbeschränkung kommt ja erst im Insolvenzfall zum Tragen und nur dann, wenn die Verbindlichkeiten nicht anderweitig gesichert sind.

Die Haftungsbeschränkung hilft Ihnen also bei Verbindlichkeiten

1. aus Löhnen und Sozialversicherung für Angestellte,
2. aus Steuern gegenüber dem Finanzamt,
3. aus laufenden Kosten wie Strom, Telefon, Leasingraten usw.
4. im weiten Thema "Produkthaftpflicht" und Konventionalstrafen.

Sie hilft nicht bzw. nur eingeschränkt bei

1. Lieferantenverbindlichkeiten, weil in der Regel unter Eigentumsvorbehalt geliefert wird und
2. bei der Bank schon mal gar nicht, weil der Banker Sie höchstens auslacht, wenn Sie mit der Ltd. ankommen. Der rückt keinen müden Euro raus ohne selbstschuldnerische Bürgschaft, und damit sind Sie "privat" genauso dran wie ohne Ltd.!



Daß sich Pleitemacher mit einer Ltd. gern eine letzte Chance geben, hat sich längst zu den Banken herumgesprochen. „Ltds.“, heißt es in einer Berliner Filiale, "das sind meistens die, die kein Geld haben". Und von den Banken auch keines bekommen.

Einen zweifelhaften Vorteil gibt es: Als GmbH- bzw. Ltd.-Geschäftsführer haben Sie im Pleite-Fall immerhin Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Andererseits sind Sie bei Insolvenz einer Kapitalgesellschaft immer gaaaaanz hart am Strafrecht. Bei Insolvenzanmeldung wird nämlich automatisch auch ein Strafverfahren wegen Insolvenzverschleppung eröffnet. Und bei einem Strafverfahren nach deutschem Recht wegen Pflichtverletzung sind Sie immer gefährdet, in eine persönliche Haftung als Geschäftsführer (Organ) zu geraten. Das gilt auch in vollem Umfang für die Ltd. (LG Kiel, Az. 10 S 44/05).

Verschärfend kommt hinzu, daß **zusätzlich auch britisches Recht** gilt: Hält sich ein Geschäftsführer nicht an die scharfen britischen Gesetze, muß er persönlich zahlen - auch wenn die Agenturen ihren Kunden gern etwas anderes erzählen.

Vorteile bei der Gründung?

Als maßgeblicher Vorteil der Ltd. wird dargestellt, daß die Gründung schnell und mit wenig Geld geht. Nur rund 300,00 Euro und ein paar Tage Zeit kostet eine „Limited“, inklusive Gründungsurkunde, Registerauszug und Satzung. Wer es ganz eilig hat, der legt bei der Agentur Go Ahead noch 139 Euro drauf und bekommt als "Schnellservice" den englischen Registerauszug schon binnen 24 Stunden per Fax.

Eine GmbH-Gründung kostet nach meiner Erfahrung 700 – 800 €uro für Notar und Handelsregister und dauert vier bis sechs Wochen. Also rund 500 €gespart.

Die Gründung einer Einzelfirma / Personengesellschaft kann im Extremfall formlos, kostenlos und in Nullzeit erfolgen - sofern man zu dem Schluß kommt, daß man keine Haftungsbeschränkung braucht.

Vorteile im „laufenden Betrieb“?

Ein gravierender Nachteil der GmbH ist, daß Änderungen des Gesellschaftsvertrags und / oder der Beteiligungsverhältnisse nur notariell erfolgen können und damit immer Geld kosten.

Weil die Rechtsform der Ltd. im angelsächsischen Raum bekannt ist, erleichtert sie Geschäftsbeziehungen zu britischen und US-amerikanischen Kunden. Auch die Mitbestimmung, die in Deutschland gesetzlich festgeschrieben ist, spielt in Limited-Unternehmen keine Rolle.

Die Rechtssicherheit ist jedoch generell wackelig, da bisher ungeklärt ist, wie britisches Recht für Unternehmen in Deutschland angewendet werden kann. Sich im britisches Unternehmensrecht schlau zu machen ist beratungs- und kostenintensiver. Banken sind skeptisch und geben höchstens dann Kredite, wenn Unternehmer dafür mit Privatvermögen haften (s.o.).



Im Gegensatz zum Steuerrecht gilt übrigens vorrangig das **englische** Zivilrecht. Das heißt, der Gesellschaftsvertrag ist nach englischem Recht und in englischer Sprache zu schließen. Eine in Deutschland tätige Ltd. muß dann eine Zweigniederlassung zum Handelsregister anmelden, wozu selbstverständlich die Satzung und sonstige Dokumente in **deutscher** Sprache einzureichen sind.

Jeder Jahresabschluß „darf“ dann doppelt angefertigt werden:

1. Für deutsche Zwecke
auf Deutsch und nach deutschem Recht (klar).
2. Nachdem es sich um eine englische Gesellschaft handelt, muß selbstverständlich auch noch ein Abschluß
auf Englisch und nach englischem Recht erstellt werden.

Das wird bei den Ltd.-Propagandisten im Regelfall nicht „an die große Glocke gehängt“. Tja, raten Sie mal wieviel Abschluß + Übersetzung Sie für die bei der Gründung gesparten 500 €uronen bekommen? Und wer das erarbeitet? ICH mache das jedenfalls nicht, sondern berate Sie lieber zu möglichen Alternativen.

Das britische Recht straft rigoros, wenn der Jahresabschluß nicht pünktlich beim britischen Handelsregister eingereicht wird. Sonst wird die Gesellschaft gelöscht, und über ihr Vermögen darf sich die britische Krone freuen.

Noch ein paar Kleinigkeiten:

Auch wenn Sie ausschließlich in Deutschland tätig sein wollen, müssen sie mit der Ltd. in England postalisch und telefonisch erreichbar sein. Dieses „registered office“, an dem übrigens auch die wesentlichen Dokumente aufzubewahren sind, kann von einem in England ansässigen Rechtsanwalt und/oder „service center“ betreut werden. Dies verursacht laufende Kosten. Nach dortigem Recht sind Sie gehalten, in England ein Bankkonto zu eröffnen.

Welche Alternativen es gibt und welche Konsequenzen Ihre Entscheidungen bei der Unternehmensgründung langfristig haben, dazu beraten wir Sie gerne. Sprechen Sie uns an.

